

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Information
zum Offenhaltungsbetrieb in Gorleben

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. <u>6</u>
--



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Nr. 127/14 | Berlin, 29.07.2014

Gemeinsame Pressemitteilung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Bundesamt für Strahlenschutz

Bund und Niedersachsen einigen sich auf Ausgestaltung der Offenhaltung für Gorleben



© BMUB/Thomas Trutschel/photothek.net

Der Bund und das Land Niedersachsen haben sich über den zukünftigen Offenhaltungsbetrieb für das Bergwerk in Gorleben verständigt. Der Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Jochen Flasbarth, und der niedersächsische Umweltminister Stefan Wenzel stellten

die Einigung gemeinsam vor.

Anlässlich der Verständigung erklärte Bundesumweltministerin Barbara Hendricks: "Mit der Einigung geben wir ein klares Signal für den Neubeginn bei der Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. Ich hoffe, dass dieser Schritt vor allem bei den Menschen in der Region Vertrauen schafft. Wir wollen die Suche transparent und ergebnisoffen gestalten, d.h. es gibt keine Vorfestlegungen. Kein Standort ist gesetzt, aber auch keiner von vornherein ausgenommen. Die Auswahl soll einzig und allein nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgen, die noch festgelegt werden müssen."

Niedersachsens Umweltminister Stefan Wenzel: "Unsere Vereinbarung ist ein wichtiger Schritt für den Neubeginn. Damit wird auch technisch das Ende der jahrzehntelangen Vorfestlegung Gorlebens als Endlagerstandort eingeläutet. Die Vorgaben des Standortauswahlgesetzes werden umgesetzt; für das Wendland und für Niedersachsen ist diese Einigung von großer praktischer und politischer Bedeutung."

Der Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz, Wolfram König: "Mit der heute gefundenen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen ist für den Betreiber BfS und die Beschäftigten eine Weichenstellung getroffen worden, die eine gute und langfristige Planungsgrundlage für die Zukunft darstellt."

Der Bund und Niedersachsen verständigten sich darauf, dass das in Betrieb gehaltene Grubengebäude bis auf ein Minimum reduziert wird. Der bisherige Erkundungsbereich 1 wird, wie einige Teile des Infrastrukturbereiches, außer Betrieb genommen. Die obertägigen Sicherungsanlagen werden in Abstimmung

Weitere Informationen

Details zur Einigung zum Offenhaltungsbetrieb

Fotos vom Pressegespräch am 29.07.2014

Zum Videomitschnitt

Bundesamt für Strahlenschutz

Umweltministerium Niedersachsen

mit den niedersächsischen Polizeibehörden weitgehend zurückgebaut.

Zur konkreten Ausgestaltung des Offenhaltungsbetriebes wird das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als Betreiber der Anlage einen neuen Hauptbetriebsplan bis spätestens 30. September 2014 bei der zuständigen Bergbehörde des Landes Niedersachsen zur Zulassung einreichen. Der Besucherverkehr wird mit dem neuen Hauptbetriebsplan eingestellt. Das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren ist mit Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes obsolet geworden und wird vom Bundesumweltministerium und vom Land Niedersachsen für erledigt erklärt.

Für die Überführung des Bergwerks in den Offenhaltungsbetrieb sind weitere Arbeiten untertage notwendig. Hierzu gehören neben der Verfüllung von Bohrungen insbesondere die Entfernung der technischen Einrichtungen aus dem Erkundungsbereich 1. Die Maßnahmen sollen innerhalb der nächsten zwei Jahre abgeschlossen sein. Staatssekretär Flasbarth zeigt sich zuversichtlich, dass mit der Überführung in den künftigen Offenhaltungsbetrieb auch für die Beschäftigten des Bergwerks eine sozialverträgliche Lösung gefunden wird.

Hintergrund:

Mit dem Standortauswahlgesetz für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle wurden die Erkundungsarbeiten in Gorleben gestoppt. Zugleich wurde im Gesetz die Offenhaltung des Bergwerks festgelegt, die in dem neuen Hauptbetriebsplan definiert werden soll. Nach dem Standortauswahlgesetz ist das Bergwerk offen zu halten, solange und sofern der Standort nicht aus dem Auswahlverfahren ausscheidet.

[Zurück zur Seite Pressemitteilungen](#)



29.07.2014

Einigung zum Offenhaltungsbetrieb in Gorleben

Mit Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes am 27.07.2013 wurde die Erkundung im Bergwerk Gorleben gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 StandAG beendet. Das Bergwerk ist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 StandAG bis zu einer Standortentscheidung nach dem StandAG unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen zu halten.

Die gesetzliche Vorgabe wird wie folgt umgesetzt:

Der Erkundungsbereich 1 wird außer Betrieb genommen. Alle Anlagen, Komponenten und Systeme werden aus dem EB1 entfernt und der Bereich abgesperrt.

Im Offenhaltungsbetrieb werden lediglich die Schächte sowie die aus bergbaulichen Anforderungen notwendigen Teile des Infrastrukturbereiches für Wetter und Fluchtwege weiterbetrieben. Hierzu gehört eine begehbare Verbindung zwischen den Schächten.

Die konkrete betriebstechnische Detailausgestaltung des Offenhaltungsbetriebes wird das Bundesamt für Strahlenschutz im Rahmen des spätestens bis zum 30.09.2014 zu erstellenden Hauptbetriebsplanes erarbeiten.

Vor dem reinen Offenhaltungsbetrieb sind Übergangsarbeiten vorzunehmen, die der sicherheitskonformen Außerbetriebnahme des Erkundungsbereiches 1 und Teilen des Infrastrukturbereiches geschuldet sind und sich über ca. zwei Jahre erstrecken werden.

Die Sicherungsanlagen werden auf den Stand einer normalen industriellen Anlage zurückgebaut.

Der Betrieb der Übertageanlagen wird dem Offenhaltungsbetrieb angepasst.

Der Besucherverkehr wird mit dem neuen Hauptbetriebsplan eingestellt.

Das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren ist mit dem Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes obsolet geworden und wird vom BMUB und vom Land Niedersachsen für erledigt erklärt. Wechselseitige Ansprüche aus dem Verfahren werden nicht erhoben.